

Die Förderung des Sports im Landkreis Meißen erfolgt auf der Grundlage der am 04.03.2004 in Kraft getretenen Leistungsvereinbarung (ergänzt am 1.1.2019) zwischen dem Landratsamt Meißen (nachfolgend: LRA Meißen) und dem Kreissportbund Meißen e. V. (nachfolgend: KSB Meißen).

Die im Verwaltungshaushalt des Landkreises Meißen bereitgestellten Mittel werden unter Berücksichtigung der aktuellen gesellschaftlichen und sportlichen Gegebenheiten im Landkreis als Projektförderung ausgereicht. Der KSB Meißen entscheidet gemeinsam im Ausschuss Sportförderung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Sportförderung entsteht nicht.

Alle Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt. Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Projekte darf höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.

Der Zuwendungsvertrag ermöglicht eine Sportförderung mit vereinfachtem Antrags- und Nachweisverfahren und eine flexible Mittelverwendung durch den Kreissportbund und seinen Mitgliedsorganisationen.

Mit Hilfe der Sportförderung soll eine flächendeckende Breitensportentwicklung einschließlich der Unterstützung bestimmter Zielgruppen sowie die Entwicklung leistungssportlicher Talente und die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Jugendleitern, Kampf- und Schiedsrichtern, Organisatoren des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes und Vereinsmanagern gewährleistet werden.

Alle bis zum **15.06. des laufenden Jahres** (Datum des Poststempels) eingehenden Anträge im konsumtiven Bereich zum Projekt

- **Breitensportentwicklung**

werden vorrangig vor allen anderen Projektanträgen (diese können laufend gestellt werden, allerdings bis spätestens zum **15.10. des laufenden Jahres**) in folgender Reihenfolge je nach Förderbudgets gefördert:

- **Nachwuchsleistungssport**
- **Aus- und Fortbildung**
- **Besondere Projekte (Achtung Antragsfrist 31.01. des laufenden Jahres)**

Anträge, Zuwendungsverträge und Verwendungsnachweise können nur bearbeitet werden, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen laut § 26 BGB unterschrieben sind. Die Anträge sind für das gesamte Jahr verbindlich; insbesondere können Nachmeldungen lizenzierter Übungsleiter nicht berücksichtigt werden.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die auf den Formblättern eingereicht per Post oder E-Mail werden. Diese werden als beschreibbares pdf-Dokument auf der Internetseite des KSB Meißen www.kreissportbund-meissen.de zur Verfügung gestellt.

Zuwendungsverträge können nur Sportvereine im Sinne des § 6 Absatz 1 der Satzung des KSB Meißen erhalten, wenn diese

- ihre schriftlichen Anträge auf Sportförderung aus den Mitteln des Landkreises Meißen projektbezogen vollständig und termingerecht eingereicht haben
- Mitglied im KSB Meißen sind und den Mitgliedsbeitrag vollständig und termingerecht bezahlt haben
- die Verwendungsnachweise über die vollständige und zweckentsprechende

Mittelverwendung von Zuwendungen des abgelaufenen Jahres bis zum 28.02. des laufenden Jahres vorgelegt haben. Der Ausschuss kann eine Fristverlängerung festlegen.

- den Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegt
- unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität einen durchschnittlichen Mindestbeitrag (Vereins- und Abteilungsbeitrag) von jährlich 40 € pro Erwachsenen und von jährlich 20 € pro Kind bzw. Jugendlichen erheben; angemessene Ermäßigungen für Zielgruppen (Familien, Rentner, Arbeitslose und sozial Benachteiligte) können gewährt werden.

Allgemeine Bestimmungen

Zuwendungsfähige Aufwendungsersatzgrenzen

Bei Einsatz eines privaten Pkw können als Fahrtkosten maximal 0,30 € pro Kilometer für den Fahrer zuzüglich 0,02 € pro Kilometer je Mitfahrer abgerechnet werden.

Als Entschädigung für Wettkampfrichter und andere in der Organisation beteiligte Personen können maximal die von den Spitzen- bzw. Landesfachverbänden für Wettkämpfe in Ansatz gebrachten Kosten berücksichtigt werden.

Konsumtive Sportförderung

1. Projekte der Sportvereine

1.1. Projekt A - Breitensportentwicklung

Die zu beantragende Zuwendung ergibt sich aus der Summe pauschaler Festbeträge, die anhand der Anzahl der im Jahr der Beantragung gültigen lizenzierten Übungsleiter*innen, Jugendleiter*innen und Vereinsmanager*innen, Übungsleiter*innen in Ausbildung (mit abgeschlossener Grundausbildung nicht älter als 2 Jahre); die Anzahl der Kinder und Jugendlichen 0-18 Jahre und die Anzahl der Erwachsenen ab 50 Jahre ermittelt werden. Der Stichtag für die Ermittlung der gültigen Lizenzen ist der 31.01. des laufenden Jahres.

Grundlage der Ermittlung sind die auf der Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen gemachten Angaben für das laufende Jahr.

Anträge

sind bis zum **15.06. des laufenden Jahres** auf dem Formblatt „Antrag auf Sportförderung – Projekt A - Breitensportentwicklung“ - einzureichen.

Mittelverwendung

Der Sportverein kann die Zuwendung für alle satzungsmäßigen Ausgaben verwenden, die zur Erreichung des projektgebundenen Zweckes notwendig sind. Hierbei sind es insbesondere Ausgaben im Trainings- und Wettkampfbetrieb, die Zahlung einer Übungsleiteraufwandsentschädigung und die Anschaffung von Kleinsportgeräten (unter 800 €). Zu den förderwürdigen Ausgaben im Trainings- und Wettkampfbetrieb zählen u.a. Fahrtkosten, Startgebühren, Schiedsrichterkosten, Pokale und Medaillen, Sportstättennutzungsgebühren anlässlich der Ausrichtung von Wettkämpfen sowie atypische Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes (zum Beispiel Pandemie).

Abrechnung

Die zweckentsprechende projektbezogene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (Vordruck des KSB) ohne Vorlage von Originalbelegen **bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres** vorzulegen.

1.2. Projekt B – Nachwuchsleistungssport

Gefördert

werden Sportvereine pauschal für ihren Nachwuchsleistungssport im Rahmen der vom LSB Sachsen bzw. den Landesfachverbänden anerkannten Landes- oder Talentstützpunkte sowie für die Teilnahme von Nachwuchssportler*innen und Nachwuchsmannschaften bis 18 Jahre an Deutschen Meisterschaften (DM), Europameisterschaften (EM), Weltmeisterschaften (WM) und Olympischen Spielen (OS). Pro Person oder Mannschaft pro Veranstaltung ist eine Förderung möglich.

Die Förderung in Höhe von 350 € pro anerkannten Landes- oder Talente-Stützpunkt wird als Pauschale ohne Verwendungsnachweis ausgezahlt. Die Förderung von Nachwuchssportler*innen beträgt bis zu 100 €/Person/Veranstaltung und für Nachwuchsmannschaften bis zu 300 €/Veranstaltung für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften. Die Förderung erhöht sich auf bis zu 300 € für Einzelsportler*innen und auf bis zu 600 € für Mannschaften bei der Teilnahme an EM/WM/OS.

Anträge

sind bis zum **15.10. des laufenden Jahres** auf dem Formblatt „**Antrag auf Sportförderung – Projekt B – Nachwuchsleistungssport** –“ einzureichen.

Als Anlage ist eine Übersicht der Teilnehmer beizufügen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wettkampftart, -ort und -datum.

Mittelverwendung

Der Sportverein kann die Zuwendung für alle satzungsmäßigen Ausgaben verwenden, die zur Erreichung des projektgebundenen Zuwendungszwecks notwendig sind. Hierbei sind es insbesondere Ausgaben für Trainingslager, Reisekosten, Startgebühren und Kleinsportgeräte (unter 800 €).

Abrechnung

Die zweckentsprechende projektbezogene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (Vordruck des KSB) ohne Vorlage von Originalbelegen **bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres** vorzulegen.

Die Teilnahme an Meisterschaften ist durch geeignete Dokumente, z. B. Ergebnisprotokolle oder Presseartikel nachzuweisen. Bei Absage von Meisterschaften können bereits getätigte unabwendbare Ausgaben abgerechnet werden.

1.3. Projekt C -Aus- und Fortbildung

Gefördert

werden Sportvereine für die Lizenzaus- und -fortbildung von Übungsleiter*innen/Trainer*innen, Vereinsmanager*innen, Jugendleiter*innen und die Aus- und Fortbildung von Kampf- und Schiedsrichter*innen.

Verfahrensweise

Grundlage der Zuwendung sind der erfolgreiche Abschluss einer Lizenzaus- und -fortbildung im Rahmen des Lizenzsystems des Deutschen Olympischen Sportbundes, des LSB Sachsen, des KSB Meißen und der Sportfachverbände. Die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter*innen/Trainer*innen, Vereinsmanager*innen, Jugendleiter*innen und Kampf- und Schiedsrichter*innen wird mit bis zu 50 % der entrichteten Teilnehmergebühr, maximal jedoch mit 100,00 € pro Person und Jahr, gefördert.

Für die Gewährung einer Zuwendung ist grundsätzlich die Kostenübernahme der Teilnehmergebühren durch den Verein erforderlich. Die Teilnehmergebühren pro Jahr und Person muss mindestens in Summe 50,00 € betragen.

Anträge

sind bis zum **15.10. des laufenden Jahres** auf dem Formblatt „Antrag auf Sportförderung – Projekt C - Aus- und Fortbildung“ einzureichen.

Mittelverwendung

Der Sportverein kann die Zuwendung ausschließlich für die Absicherung der Teilnehmergebühren verwenden.

Abrechnung

Die zweckentsprechende projektbezogene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (Vordruck des KSB) ohne Vorlage von Originalbelegen **bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres** vorzulegen.

Als Anlage sind die gezahlten Teilnehmergebühren durch den Verein anhand entsprechender Belege (Quittung/Bankauszug) sowie die erfolgreiche Lehrgangs-teilnahme (Zertifikat) in Kopie nachzuweisen. Ausbildung über den KSB Meißen müssen nicht gesondert nachgewiesen werden. Zahlungsnachweise müssen dennoch belegt werden.

1.4. Projekt D - Besondere Projekte

Gefördert

werden Großsportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, wie Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften und ähnliches. Ergänzend können Vereine weitere besondere Projekte einreichen. Über die Bewilligung und Förderhöhe entscheidet der Ausschuss.

Verfahrensweise

Grundlage der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben der Großsportveranstaltung, die mit bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch mit 1.000,00 €, gefördert werden.

Anträge

sind bis zum **31.01. des laufenden Jahres** auf dem Formblatt „Antrag auf Sportförderung –Projekt D - besondere Projekte“ einzureichen.

Dem Antrag auf Förderung einer Großsportveranstaltung ist das Programm bzw. die Ausschreibung beizufügen.

Mittelverwendung

Der Sportverein kann die Zuwendung für die Großsportveranstaltung ausschließlich für die Absicherung der Sportveranstaltung verwenden; nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, insbesondere Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Ausgaben für Sportlerbälle und Preisgelder.

Abrechnung

Die zweckentsprechende projektbezogene Mittelverwendung ist nur für die Förderung einer Großsportveranstaltung durch einen einfachen Verwendungsnachweis (Vordruck des KSB) ohne Vorlage von Originalbelegen bis zum **28.02. des nachfolgenden Jahres** vorzulegen.

1.5. Neugründung

Gefördert

wird die Mitgliedschaft von neu gegründeten Sportvereinen im Kreissportbund Meißen e.V.

Verfahrensweise

Es werden neu gegründete Vereine mit einem Betrag in Höhe von 150,00 € unterstützt, die einen Mitgliedsantrag an den Kreissportbund Meißen e.V. und den Landessportbund Sachsen stellen.

Zeitlich dürfen zwischen dem Gründungstermin und den beiden Anträgen auf Mitgliedschaft nicht mehr als 12 Monate liegen.

Anträge

können ganzjährig auf dem Formblatt „Antrag auf Sportförderung – Neugründung“ gestellt werden.

Für den Antrag Neugründung sind keine Anlagen notwendig.

Mittelverwendung

Im Rahmen der Neumitgliedschaft eines Sportvereines kann die Zuwendung für alle satzungsmäßigen Ausgaben im ideellen Bereich und Zweckbetrieb verwendet werden.

2. Projekte des Kreissportbundes Meißen e. V.

Sportliche Aktivitäten

Gefördert

werden

- die Kinder- und Jugendsportspiele
- die Senioren- und Gesundheitssportwoche
- die Handicap-Olympiade

im Landkreis Meißen mit einer pauschalen Zuwendung in Höhe von 3.000,00 €.

Verfahrensweise

Die Zuwendung ist Bestandteil der Finanzierung des Projektes „Vereinsentwicklung“ des LSB Sachsen. Die Ausgaben des Projektes werden im Haushaltsplan des KSB Meißen unter II. Punkt 1.1. ausgewiesen.

Mittelverwendung

Die Zuwendung ist für die Vorbereitung, Ausgestaltung und die zusätzlichen Organisationskosten der ausrichtenden Sportvereine und Fachverbände zu verwenden.

Investive Sportförderung für Sportvereine

Allgemeine Informationen

Die Anträge werden in folgender Reihenfolge je nach Haushaltslage gefördert:

1. Kleinbaumaßnahmen (K)
2. Großsportgeräte (G)

Im Übrigen gelten die allgemeinen Informationen in der Förderrichtlinie des Kreissportbundes Meißen e. V. – Sportförderung – entsprechend, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen festgelegt werden.

3.1. Projekt K - Kleinbaumaßnahmen

Gefördert

werden Sportvereine für Kleinbaumaßnahmen an Sportstätten mit einem Gesamtwertumfang bis 8.500,00 € mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt 5.100 €.

Verfahrensweise

Grundlage der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist das günstigste von mindestens 2 Kostenangeboten zur geplanten Baumaßnahme. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Sportstätte mit einer Gültigkeit von mindestens 5 Jahren ab Beendigung der Baumaßnahme.

Anträge sind bis 31.03. des laufenden Jahres auf dem Formblatt „Antrag auf investive Sportförderung“ einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- mindestens 2 Kostenangebote zur geplanten Baumaßnahme
- ein detaillierter Finanzierungs- und Kostenplan
- ein Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Sportstätte
- eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit der Baumaßnahme.

Mittelverwendung

Der Sportverein kann die Zuwendung ausschließlich für den Umbau, die Erhaltung, die Modernisierung und Instandsetzung von Sportstätten verwenden.

Abrechnung

Der Verwendungsnachweis ist mit allen Rechnungen bis zum 28.02. des folgenden Jahres beim KSB Meißen einzureichen.

3.2. Projekt G - Großsportgeräte

Gefördert

werden Sportvereine für den Ersterwerb von neuen Großsportgeräten, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele in das Vereinseigentum übergehen. Neben Geräten zur Ausübung der Sportart werden auch Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, -anlagen und -plätzen, die sich im Vereinseigentum befinden oder bei denen der Sportverein die Nutzung der Sportstätte über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Kauf der Geräte vertraglich gebunden besitzt, gefördert. Die Zweckbindungsfrist für Großsportgeräte beträgt 5 Jahre. Bei vorzeitiger Veräußerung ist die Fördersumme anteilig gemäß der Nutzungsdauer zurückzuzahlen.

Verfahrensweise

Grundlage der Zuwendung sind die Anschaffungskosten (ohne Versand-, Transport- und andere vergleichbare Kosten); die Anschaffungskosten werden mit bis zu 60%, maximal jedoch mit 10.000,00 € pro Gerät, gefördert.

Vereine, die gleichzeitig einen Förderantrag für dieses Gerät an den LSB Sachsen gestellt haben, können eine Zuwendung in Höhe von max. 40% erhalten.

Nach Einreichung und Prüfung der Rechnung sowie eines Zahlungsbeleges (z. B. Kopie des Kontoauszuges) erfolgt die Mittelüberweisung auf das Konto des Sportvereins.

Anträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres auf dem Formblatt „Antrag auf investive Sportförderung“ einzureichen.

Dem Antrag sind mindestens zwei Kostenangebote und der detaillierte Finanzierungs- und Kostenplan beizufügen.

Sofern Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, -anlagen und -plätzen erworben werden, ist dem Antrag zusätzlich ein Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Sportstätte beizufügen.

Mittelverwendung

Der Sportverein kann die Zuwendung ausschließlich für die Anschaffung von für den Trainings- und Wettkampfbetrieb notwendigen Großsportgeräten mit einem Einzelwert von über 800,00 € verwenden.

Abrechnung

Die Rechnung sowie ein Zahlungsbeleg sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim KSB Meißen einzureichen. Die Vorlage der Rechnung sowie eines Zahlungsbeleges gilt als Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht notwendig.

Stand: 29.11.2022